

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



21. Jahrgang

Bernburg (Saale), 28. Juli 2010

Nummer 28

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Stadtwerke Schönebeck GmbH **318**
- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH **322**
- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH **323**
- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der MIDEWA GmbH – Gemarkung Baalberge **325**
- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der MIDEWA GmbH – Gemarkung Preußlitz **326**
- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der MIDEWA GmbH – Gemarkung Peißen **328**
- Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der MIDEWA GmbH - Gemarkung Beesenlaublingen **330**
- Öffentliche Bekanntgabe des Umweltamtes des Salzlandkreises zur standort-bezogenen Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Verfahrens auf Antrag der Stadtwerke Bernburg GmbH zur Erteilung der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsanlage (BHKW) unter Verwendung von Erdgas in 06406 Bernburg (Saale) **332**
- Straßenrechtliche Entscheidung Verfügung des Salzlandkreises vom 29. Juni 2010 **332**
- Verfügung zur Gestaltung der Jagdbezirke in den Gemarkungen Pömmelte und Schönebeck/ Angliederung jagdbezirksfreier Flächen **333**

• Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“	333
- Verbandssatzung	337
- Anlage 1	348
- Anlage 2	349-350
• Sitzung des Betriebsausschusses der Kommunalen Beschäftigungsagentur Schönebeck am 04.08.2010	351
• Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises am 05.08.2010	351
B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften	
<u>Stadt Bernburg (Saale)</u>	
• Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gem. § 26 LWG i. V. m. § 5 Abs. 2 LWO	352
C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen	
<u>Landkreis Börde</u>	
Der Kreiswahlleiter Wahlkreise 7- Haldensleben, 8 – Wolmirstedt, 9 – Oschersleben und 20 – Wanzleben Öffentliche Bekanntmachung - Landtagswahl 2011	353
<u>Landkreis Anhalt-Bitterfeld</u>	
Landtagswahl am 20.03.2011 Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Wolfen und 29 Bitterfeld Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	358
<u>Abwasserzweckverband „Saalemündung“</u>	
Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“	363
<u>Anlage 1</u>	366
Auszug aus der aufsichtsbehördlichen Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises vom 13.07.2010	

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemar-
kung Schönebeck, Schönebeck- Salzelmen, Schönefeld-Grünewalde,
Schönebeck-Frohse, Schönebeck-Felgeleben **366**
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemar-
kung Barby, Tornitz, Groß Rosenberg, Breitenhagen **367**

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

- Satzung über die Aufhebung der Satzung Nr. 1/10 Verbandssatzung des
Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ – Verbandssatzung (VS-
WVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2009 im
Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – 20. Jahr-
gang Nr. 58 **368**
- Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Görzig und dem Wasser-
zweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

**Die Aufhebungssatzung und die Zweckvereinbarung sind als Anlagen
angefügt.**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• **Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Stadtwerke Schönebeck GmbH**

Die Stadtwerke Schönebeck GmbH, Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe) hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Art der Anlage: Trinkwasserversorgungsleitung
Schutzstreifenbreite: 4 m

Leitung 73 Bezeichnung: VW 100 PVC; Flieder-Robinienweg

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
975	Plötzky	891	Plötzky	49/46	2	42	Wasserleitung VW 100 PVC
976	Plötzky	892	Plötzky	49/55	2	45	Wasserleitung VW 100 PVC
977	Plötzky	910	Plötzky	49/64	2	43	Wasserleitung VW 100 PVC

Leitung 74 Bezeichnung: VW 100 St; Am Malzmühlenfeld

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
471	Schönebeck	24151	Schönebeck-Salzelmen	222	25	564	Wasserleitung VW 100 St

Leitung 75 Bezeichnung: VW 150 AZ; L 69

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
13	Schönebeck	20025	Schönebeck-Salzelmen	540/185	8	64	Wasserleitung VW 150 AZ
978	Schönebeck	22139	Schönebeck-Salzelmen	508/91	8	175	Wasserleitung VW 150 AZ
979	Schönebeck	23587	Schönebeck-Salzelmen	509/95	8	467	Wasserleitung VW 150 AZ

980	Schönebeck	23518	Schönebeck-Salzelmen	486/90	8	292	Wasserleitung VW 150 AZ
981	Schönebeck	20308	Schönebeck-Salzelmen	88/3	8	23	Wasserleitung VW 150 AZ
982	Schönebeck	20308	Schönebeck-Salzelmen	89/3	8	480	Wasserleitung VW 150 AZ
983	Schönebeck	20116	Schönebeck-Salzelmen	89/2	8	180	Wasserleitung VW 150 AZ
984	Schönebeck	20145	Schönebeck-Salzelmen	89/5	8	113	Wasserleitung VW 150 AZ
985	Schönebeck	26282	Schönebeck-Salzelmen	172/2	8	881	Wasserleitung VW 150 AZ
986	Schönebeck	20799	Schönebeck-Salzelmen	474/168	8	404	Wasserleitung VW 150 AZ
987	Schönebeck	20799	Schönebeck-Salzelmen	475/167	8	164	Wasserleitung VW 150 AZ
988	Schönebeck	20219	Schönebeck-Salzelmen	476/134	8	75	Wasserleitung VW 150 AZ
989	Schönebeck	20820	Schönebeck-Salzelmen	478/165	8	368	Wasserleitung VW 150 AZ
990	Schönebeck	20799	Schönebeck-Salzelmen	163/4	8	314	Wasserleitung VW 150 AZ

Leitung 76 Bezeichnung: VW 100 GG; Erich-Weinert-Straße

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
484	Schönebeck	26245	Schönebeck-Salzelmen	10003	25	105	Wasserleitung VW 100 GG

Leitung 77 Bezeichnung: VW 100 AZ; Franz-Vollbring-Straße

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
457	Schönebeck	24151	Schönebeck-Salzelmen	213	25	404	Wasserleitung VW 100 AZ

Leitung 78 Bezeichnung: VW 100 St; Garbsener Straße

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
199	Schönebeck	25044	Schönebeck-Salzelmen	2/3	13	198	Wasserleitung VW 100 St
200	Schönebeck	25044	Schönebeck-Salzelmen	2/4	13	254	Wasserleitung VW 100 St

Leitung 79 Bezeichnung: VW 200 AZ; Garbsener Straße

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
215	Schönebeck	25189	Schönebeck-Salzelmen	3/4	10	125	Wasserleitung VW 200 AZ
494	Schönebeck	25047	Schönebeck-Salzelmen	3/3	10	414	Wasserleitung VW 200 AZ
991	Schönebeck	23551	Schönebeck-Salzelmen	1/2	10	459	Wasserleitung VW 200 AZ
992	Schönebeck	23551	Schönebeck-Salzelmen	1/3	10	16	Wasserleitung VW 200 AZ
1017	Schönebeck	23551	Schönebeck-Salzelmen	20/1	10	42	Wasserleitung VW 200 AZ
1018	Schönebeck	23551	Schönebeck-Salzelmen	193/136	25	177	Wasserleitung VW 200 AZ

Leitung 84 Bezeichnung: VW 400 AZ; Moskauer Straße

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
598	Schönebeck	24959	Schönebeck-Salzelmen	53/5	3	423	Wasserleitung VW 400 AZ
996	Schönebeck	25712	Schönebeck-Salzelmen		53/1	3	135
997	Schönebeck	23530	Schönebeck-Salzelmen	4716	3	102	Wasserleitung VW 400 AZ

Leitung 80 Bezeichnung: VW 150 GG; Grundweg

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
993	Schönebeck	13320	Schönebeck	401/48	1	805	Wasserleitung VW 150 GG

Leitung 81 Bezeichnung: VW 150 AZ; Randauer Straße

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
251	Schönebeck	50064	Schönebeck-Grünwalde	1017	9	665	Wasserleitung VW 150 AZ

Leitung 82 Bezeichnung: VW 100 GG; Salzstraße

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
994	Schönebeck	50973	Schönebeck-Grünwalde	580/4	12	410	Wasserleitung VW 150 GG

Leitung 83 Bezeichnung: VW 100 GG; Schulstraße

Nr. lt. Karte	Grundbuch von	Grundbuchblattnummer	Gemarkung	Flurstück	Flur	Schutzstreifen m ²	Belastung
995	Schönebeck	30609	Schönebeck-Felgeleben	64/19	1	47	Wasserleitung VW 100 GG

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Salzlandkreis Haus BBG 2, Bürgerbüro, Zi. 117, Friedensallee 25

Sprechzeiten: Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr (durchgehend)

Mittwoch geschlossen

Sonnabend von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war.

Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an die Stadtwerke Schönebeck GmbH, Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe) unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 05.07.2010

gez. Reder
stellv. Landrat

• **Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH**

Die Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH, Wilhelm-Hellge-Straße 338, 39218 Schönebeck (Elbe) hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Bezeichnung der Leitungen / Anlage: Schmutz- und Regenwasserleitungen unterschiedlicher Materialien und Nennweiten

Amtsgericht: Schönebeck
Grundbuchamt: Schönebeck
Gemarkung: Salzelmen

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Leitung Anlage (Schl.-Nr.)	Schutzstreifen m	Grundbuchband Nr.: Grundbuchblatt Nr.:	Nennweite mm	Ltg. Art Mat.	Einzelplan Blatt Nr.
1	1	108/9	2.1	6	15-140 -1-24220-2	200/300	FGL/Stz/B	1
2	1	108/20	2.1	6	15-1403-1-24220-6	200/300	FGL/Stz/B	2
3	1	1038	2.1	6	15-1403-1-25966-2	200/300	FGL/Stz/B	3
4	3	54/3	2.1	6	15-1403-1-24959- 6	200	FGL/Stz	4
5	3	54/6	2.1	6	15-1403-1-24959-13	200	FGL/Stz	4
6	3	53/1	2.1	6	15-1403-1-25712-5	200	FGL/Stz	4
7	3	54/1	2.1	6	15-1403-1-25712-4	200	FGL/Stz	4
8	3	58/40	2.1	6	15-1403-1-24959-8	300	FGL/Stz	4
9	3	58/51	2.1	6	15-1403-1-24959-4	400	FGL/Stz	5
10	10	1/7	2.1	8	15-1403-1-25044-4	800	FGL/B	6
11	10	4/4	2.1	6/8	15-1403-1-25044-1	400/600	FGL/PVC/B	6
12	11	17/2	2.1	8	15-1403-1-25044-5	800	FGL/B	6
13	21	46/1	2.1	6	15-1403-1-23603-80	400	FGL/Stz	7
14	24	62/7	2.1	6	15-1403-1-26064-1	200	FGL/Stz/B	8
15	25	23/3	2.1	6	15-1403-1-23603-89	250	FGL/Stz	9
16	25	23/5	2.1	8	15-1403-1-23603-91	600	FGL/Stz	9
17	25	270	2.1	6	15-1403-1-24154-15	250/400	FGL/Stz/B	10
18	25	261	2.1	6	15-1403-1-24154-6	200	FGL/Stz/B	8
19	25	266	2.1	6	15-1403-1-24154-11	200	FGL/Stz/B	8
20	25	268	2.1	6/8	15-1403-1-24154-13	200/300/600	FGL/Stz/B	9

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgender Stelle eingesehen werden:

in Bernburg:

Salzlandkreis Haus BBG 2, Bürgerbüro, Zi. 117, Friedensallee 25

Sprechzeiten: Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr (durchgehend)

Mittwoch geschlossen

Sonnabend von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an die Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH, Wilhelm-Hellge-Straße 338, 39218 Schönebeck (Elbe) unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 05.07.2010

gez. Reder
stellv. Landrat

• Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH

Die Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH, Wilhelm-Hellge-Straße 338, 39218 Schönebeck (Elbe) hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Bezeichnung der Leitungen / Anlage: Schmutz- und Regenwasserleitungen unterschiedlicher Materialien und Nennweiten

Amtsgericht: Schönebeck

Grundbuchamt: Schönebeck

Gemarkung: Salzelmen

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Leitung Anlage (Schl.-Nr.)	Schutzstreifen m	Grundbuchband Nr.: Grundbuchblatt Nr.:	Nennweite mm	Ltg. Art Mat.	Einzelplan Blatt Nr.
1	1	102/8	2.1	10	15-1403-1-24961-2	800	FGL,B	1
2	1	101/43	2.1	6/8/10	15-1403-1-24961-7	300/500/800	FGL,Stz/B	1
3	25	223/1	2.1	6	15-1403-1-24151-13	200	FGL/Stz	2
4	25	223/2	2.1	6	15-1403-1-24151-13	350	FGL/B	2
5	25	225	2.1	6	15-1403-1-24151-15	400	FGL/B	3
6	25	220	2.1	6	15-1403-1-24151-10	200	FGL/B	4
7	25	222	2.1	6	15-1403-1-24151-12	200/600	FGL/Stz/B	5
8	25	213	2.1	6	15-1403-1-24151-26	200	FGL/B	6
9	10	3/4	2.1	6/8	15-1403-1-25189-1	400/600	FGL/PVC/B	7
10	24	58	2.1	6	15-1403-1-20744-1	200	FGL/Stz	6
11	25	1000	2.1	6/8/10	15-1403-1-24151-20	200/600/1200	FGL/Stz/B	6

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgender Stelle eingesehen werden:

in Bernburg:

Salzlandkreis Haus BBG 2, Bürgerbüro, Zi. 117, Friedensallee 25

Sprechzeiten: Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr (durchgehend)

Mittwoch geschlossen

Sonnabend von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an die Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH, Wilhelm-Hellge-Straße 338, 39218 Schönebeck (Elbe) unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 05.07.2010

gez. Reder
stellv. Landrat

• **Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der MIDEWA GmbH – Gemarkung Baalberge**

Die MIDEWA GmbH, Bahnhofstraße 13, 06217 Merseburg hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Bezeichnung der Leitungen / Anlage: Teilstück TW-VBL DN 200 AZ ab der Gemarkungsgrenze Baalberge bis Kleinwirschleben, TW-VBL DN 300 AZ sowie TW-VBL DN 300 PE (Gemarkung Baalberge)

Schutzstreifenbreite 6 m

Gemarkung	Flur	Flurstück	GB-Blatt-Nr.	Leitungslänge / m	Schutzstreifen/Fläche in m ²	Schl.-Nr.	Bemerkungen
Baalberge	2	81/2	678	416	2.496	1.1.	AZ 200
Baalberge	2	138/1	50	3	18	1.1.	AZ 200
Baalberge	2	82/3	7	304	1.824	1.1.	AZ 200
Baalberge	2	117/2	63	286	1.716	1.1.	AZ 200
Baalberge	2	129	6	70	420	1.1.	nur Schutzstreifen
Baalberge	2	58/1	773	165	990	1.1.	AZ 200
Baalberge	1	36	25	80	480	1.1.	AZ 300
Baalberge	1	61	6	10	60	1.1.	AZ 300 / n.ö.Weg
Baalberge	1	45	848	10	60	1.1.	AZ 300 / n.ö.Weg
Baalberge	1	26	678	113	678	1.1.	AZ 300
Baalberge	1	25	678	38	228	1.1.	AZ 300
Baalberge	1	51	922	436	2.616	1.1.	AZ 300
Baalberge	1	15/3	25	320	1.920	1.1.	AZ 300
Baalberge	1	14/4	19	7	42	1.1.	AZ 300
Baalberge	6	111/2	258	41	246	1.1.	PE 300
Baalberge	6	111/1	258	2	12	1.1.	PE 300
Baalberge	6	117/12	489	10	60	1.1.	PE 300
Baalberge	6	118/1	483	4	24	1.1.	PE 300
Baalberge	6	118/2	483	52	312	1.1.	PE 300
Baalberge	6	149	922	16	96	1.1.	PE 300 / n.ö.Weg
Baalberge	6	151/4	664	262	1.572	1.1.	PE 300
Baalberge	3	140	667	14	84	1.1.	PE 300
Baalberge	3	102/1	667	10	60	1.1.	PE 300
Baalberge	3	63	841	194	1.164	1.1.	PE 300
Baalberge	3	64	682	355	2.130	1.1.	PE 300
Baalberge	3	102/2	524	4	24	1.1.	PE 300
Baalberge	3	100/1	841	8	48	1.1.	PE 300

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Salzlandkreis Haus BBG 2, Bürgerbüro, Zi. 117, Friedensallee 25

Sprechzeiten: Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr (durchgehend)

Mittwoch geschlossen

Sonnabend von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an die MIDEWA GmbH, Stiftstraße 7 in 06366 Köthen unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 06.07.2010

gez. Reder
stellv. Landrat

• **Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der MIDEWA GmbH – Gemarkung Preußlitz**

Die MIDEWA GmbH, Bahnhofstraße 13, 06217 Merseburg hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Bezeichnung der Leitungen / Anlage: Teilstück TW-VBL DN 200 AZ ab der Gemarkungsgrenze Preußlitz zur Ortslage Leau (Gemarkung Preußlitz)

Schutzstreifenbreite 6 m

Gemarkung	Flur	Flurstück	GB-Blatt-Nr.	Leitungslänge / m	Schutzstreifen/Fläche in m ²	Schlüssel-Nr.
Preußlitz	6	54	236	6	36	1.1.
Preußlitz	6	55	739	5	30	1.1.
Preußlitz	6	56	489	72	432	1.1.
Preußlitz	6	58	796	35	210	1.1.
Preußlitz	6	59/1	350	22	132	1.1.
Preußlitz	6	59/2	358	59	354	1.1.
Preußlitz	6	60	359	54	324	1.1.
Preußlitz	6	61	357	149	894	1.1.
Preußlitz	6	62	368	59	354	1.1.
Preußlitz	6	64	365	122	732	1.1.

Preußlitz	6	65	365	16	96	1.1.
Preußlitz	6	66	368	27	162	1.1.
Preußlitz	6	67	357	30	180	1.1.
Preußlitz	6	69	376	172	1.032	1.1.
Preußlitz	6	70	408	16	96	1.1.
Preußlitz	5	41/37	489	94	564	1.1.
Preußlitz	5	72/6	691	32	192	1.1.
Preußlitz	5	72/4	659	36	216	1.1.
Preußlitz	5	61/2	489	138	828	1.1.
Preußlitz	5	61/1	654	4	24	1.1.
Preußlitz	5	57	400	70	420	1.1.
Preußlitz	5	56	400	61	366	1.1.
Preußlitz	5	55	358	54	324	1.1.
Preußlitz	5	54	358	78	468	1.1.
Preußlitz	5	88	31	4	24	1.1.
Preußlitz	5	53	423	21	126	1.1.
Preußlitz	5	52	419	50	300	1.1.
Preußlitz	5	47	424	34	204	1.1.

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Salzlandkreis Haus BBG 2, Bürgerbüro, Zi. 117, Friedensallee 25

Sprechzeiten: Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr (durchgehend)

Mittwoch geschlossen

Sonnabend von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an die MIDEWA GmbH, Stiftstraße 7 in 06366 Köthen unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 06.07.2010

gez. Reder
stellv. Landrat

• **Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der MIDEWA GmbH – Gemarkung Peißen**

Die MIDEWA GmbH, Bahnhofstraße 13, 06217 Merseburg hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Bezeichnung der Leitungen / Anlage: Teilstück TW-VBL DN 200 AZ ab der Gemarkungsgrenze Peißen bis zur Gemarkungsgrenze Preußnitz in Richtung OL Leau (Gemarkung Peißen)

Schutzstreifenbreite 6 m

Gemarkung	Flur	Flur-stück	GB-Blatt-Nr.	Leitungs-länge / m	Schutz-streifen/Fläche in m ²	Schl.-Nr.	Bemerkungen
Peißen	6	41/2	475	304	1.824	1.1.	AZ 200
Peißen	6	44/1	546	12	72	1.1.	AZ 200 / Weg n.ö.
Peißen	5	150	294	54	324	1.1.	AZ 200
Peißen	5	148	389	38	228	1.1.	AZ 200
Peißen	5	145	969	27	162	1.1.	AZ 200
Peißen	5	142/1	338	19	114	1.1.	AZ 200
Peißen	5	140/1	1070	96	576	1.1.	AZ 200
Peißen	5	137/1	373	20	120	1.1.	AZ 200
Peißen	5	135/1	317	8	48	1.1.	AZ 200
Peißen	5	133/2	162	18	108	1.1.	AZ 200
Peißen	5	133/1	345	9	54	1.1.	AZ 200
Peißen	5	133/3	555	8	48	1.1.	AZ 200
Peißen	5	129/1	308	9	54	1.1.	AZ 200
Peißen	5	127	345	40	240	1.1.	AZ 200
Peißen	5	125	345	11	66	1.1.	AZ 200
Peißen	5	124	318	12	72	1.1.	AZ 200
Peißen	5	123	420	12	72	1.1.	AZ 200
Peißen	5	122	420	12	72	1.1.	AZ 200
Peißen	5	121	420	20	120	1.1.	AZ 200
Peißen	5	119	301	33	198	1.1.	AZ 200
Peißen	5	118/2	312	14	84	1.1.	AZ 200
Peißen	5	101/2	295	12	72	1.1.	AZ 200
Peißen	5	100/2	618	8	48	1.1.	AZ 200
Peißen	5	99/2	618	16	96	1.1.	AZ 200
Peißen	5	98/2	532	16	96	1.1.	AZ 200
Peißen	5	97/1	403	16	96	1.1.	AZ 200
Peißen	5	97/2	757	8	48	1.1.	AZ 200
Peißen	5	206/96	353	9	54	1.1.	AZ 200
Peißen	5	207/96	381	9	54	1.1.	AZ 200
Peißen	5	208/96	381	17	102	1.1.	AZ 200
Peißen	5	209/96	295	16	96	1.1.	AZ 200
Peißen	5	94/1	330	16	96	1.1.	AZ 200
Peißen	5	92/2	77	38	228	1.1.	AZ 200

Peißen	5	92/3	515	23	138	1.1.	AZ 200
Peißen	5	212/90	295	27	162	1.1.	AZ 200
Peißen	5	87/1	407	5	30	1.1.	AZ 200
Peißen	5	87/2	1060	31	186	1.1.	AZ 200
Peißen	5	83/1	433	34	204	1.1.	AZ 200
Peißen	5	83/2	489	36	216	1.1.	AZ 200
Peißen	5	83/5	407	182	1092	1.1.	AZ 200
Peißen	5	183/81	923	150	900	1.1.	AZ 200
Peißen	5	79	1059	50	300	1.1.	AZ 200
Peißen	5	77	1060	127	762	1.1.	AZ 200
Peißen	5	73	287	73	438	1.1.	AZ 200
Peißen	4	294/130	975	7	42	1.1.	AZ 200 / Weg n.ö.
Peißen	4	65	328	39	234	1.1.	AZ 200
Peißen	4	146/66	343	31	186	1.1.	AZ 200
Peißen	4	66/1	523	24	144	1.1.	AZ 200
Peißen	4	66/2	310	17	102	1.1.	AZ 200
Peißen	4	148/66	34	25	150	1.1.	AZ 200
Peißen	4	149/66	338	17	102	1.1.	AZ 200
Peißen	4	67	287	143	858	1.1.	AZ 200
Peißen	4	301/63	546	10	60	1.1.	AZ 200 / Weg n.ö.
Peißen	4	44/1	723	174	1044	1.1.	AZ 200
Peißen	4	304/43	854	10	60	1.1.	AZ 200
Peißen	4	166/46	291	26	156	1.1.	AZ 200
Peißen	4	188/53	984	6	36	1.1.	AZ 200
Peißen	4	48/1	291	34	204	1.1.	AZ 200
Peißen	4	172/48	774	6	36	1.1.	AZ 200
Peißen	4	56/1	291	152	912	1.1.	AZ 200
Peißen	4	223/40	896	148	888	1.1.	AZ 200
Peißen	4	1002	994	6	36	1.1.	AZ 200 / Weg n.ö.

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Salzlandkreis Haus BBG 2, Bürgerbüro, Zi. 117, Friedensallee 25

Sprechzeiten: Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr (durchgehend)

Mittwoch geschlossen

Sonnabend von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an die MIDEWA GmbH, Stiftstraße 7 in 06366 Köthen unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 06.07.2010

gez. Reder
stellv. Landrat

• **Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der MIDEWA GmbH - Gemarkung Beesenlaublingen**

Die MIDEWA GmbH, Bahnhofstraße 13, 06217 Merseburg hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Bezeichnung der Leitungen / Anlage: Teilstück TW-VBL DN 200 AZ vom Hochbehälter/ Pumpstation Beesenlaublingen Richtung Bebitz, sowie Teilstück TW-VBL DN 150 parallel in Richtung Kustrena
Schutzstreifenbreite: 6-7 m

(Gemarkung Beesenlaublingen)

	Flurstück	GB-Blatt-Nr.	Leitungslänge / m	Schutzstreifen Fläche in m ²	Schlüssel-Nr.	Bemerkungen
1	132/17	1781	25	175	1.1.	AZ 200 + AZ 150
1	132/16	1139	52	364	1.1.	AZ 200 + AZ 150
1	132/15	766	52	364	1.1.	AZ 200 + AZ 150
1	132/14	776	39	273	1.1.	AZ 200 + AZ 150
1	132/13	1431	33	231	1.1.	AZ 200 + AZ 150
1	132/12	748	29	203	1.1.	AZ 200 + AZ 150
1	132/11	772	24	168	1.1.	AZ 200 + AZ 150
1	132/10	1139	20	140	1.1.	AZ 200 + AZ 150
1	132/9	761	20	140	1.1.	AZ 200 + AZ 150
1	132/8	1139	19	133	1.1.	AZ 200 + AZ 150
1	132/7	751	18	126	1.1.	AZ 200 + AZ 150
1	132/6	1139	88	616	1.1.	AZ 200 + AZ 150
12	27	1116	104	624	1.1.	AZ 200
12	28	1805	140	840	1.1.	AZ 200
12	29	1858	11	66	1.1.	AZ 200
12	30	1858	10	60	1.1.	AZ 200
12	31	733	12	72	1.1.	AZ 200
12	32	1520	36	216	1.1.	AZ 200
12	48	1821	4	24	1.1.	AZ 200
12	49	1520	31	186	1.1.	AZ 200
12	50	1858	16	96	1.1.	AZ 200
12	51	1858	20	120	1.1.	AZ 200
12	52	1805	59	354	1.1.	AZ 200

12	53	183	26	156	1.1.	AZ 200
12	54	1887	42	252	1.1.	AZ 200
12	55	1205	25	150	1.1.	AZ 200
12	56	1805	232	1.392	1.1.	AZ 200
12	19	1765	12	72	1.1.	AZ 200 / Weg n.ö.
12	18	1858	16	96	1.1.	AZ 200
12	72	1711	10	60	1.1.	AZ 200 / Weg n.ö.
12	73	1139	112	672	1.1.	AZ 200
12	74	1732	113	678	1.1.	AZ 200
12	76	317	112	672	1.1.	AZ 200
12	77	1139	112	672	1.1.	AZ 200
12	78/1	319	112	672	1.1.	AZ 200
12	79	1885	103	618	1.1.	AZ 200
12	80	897	8	48	1.1.	AZ 200
12	81	359	112	672	1.1.	AZ 200
12	82	359	110	660	1.1.	AZ 200
12	83	323	110	660	1.1.	AZ 200
12	84	333	110	660	1.1.	AZ 200
12	85	1139	86	516	1.1.	AZ 200
12	75	1886	113	678	1.1.	AZ 200

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Salzlandkreis Haus BBG 2, Bürgerbüro, Zi. 117, Friedensallee 25

Sprechzeiten: Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr (durchgehend)

Mittwoch geschlossen

Sonnabend von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an die MIDEWA GmbH, Stiftstraße 7 in 06366 Köthen unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 06.07.2010

gez. Reder
stellv. Landrat

- **Öffentliche Bekanntgabe des Umweltamtes des Salzlandkreises zur standort-bezogenen Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Verfahrens auf Antrag der Stadtwerke Bernburg GmbH zur Erteilung der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsanlage (BHKW) unter Verwendung von Erdgas in 06406 Bernburg (Saale)**

Die Stadtwerke Bernburg GmbH beantragte mit Schreiben vom 07. Mai 2010 beim Salzlandkreis die Genehmigung nach §§ 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines

Blockheizkraftwerkes für den Einsatz von Erdgas

auf dem Grundstück in 06406 Bernburg (Saale)

Gemarkung: Bernburg
Flur: 8
Flurstück: 1/80

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standort-bezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Beruhet die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Salzlandkreis, ASL Haus 1, Umweltamt, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Bernburg (Saale), den 06. Juli 2010

gez. Gerstner
Landrat

- **Straßenrechtliche Entscheidung Verfügung des Salzlandkreises vom 29. Juni 2010**

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA Nr. 30 v. 9. Juli 1993, S. 334 – 348) in der zurzeit gültigen Fassung ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Umstufung

Die in den Gemarkungen Latdorf und Pobzig im Salzlandkreis gelegene, für den Durchgangsverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 73 wird vom Knoten mit der Kreisstraße K 2100 (Abzweig Borgesdorf) bei Netzknoten 4137 024, Station 0,000 bis zum Knoten mit der Kreisstraße K 2100 (Abzweig Pobzig) bei Netzknoten 4136 006, Station 0,000, mit einer Länge von 1.572 Metern zur Kreisstraße K 2100 des Salzlandkreises abgestuft.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Salzlandkreis, Kreisstraßenbauamt, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Bernburg, den 29. Juni 2010

gez. Gerstner
Landrat

• **Verfügung zur Gestaltung der Jagdbezirke in den Gemarkungen Pömmelte und Schönebeck/ Angliederung jagdbezirksfreier Flächen**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) sowie § 5 Abs. 6 und § 6 Abs. 3 Satz 2 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG) vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils gültigen Fassung wird verfügt:

1. Die jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Pömmelte, Flur 1, Flurstücke: 1, 2, 4/1, 6, 7, 8/2, 8/3, 8/4, 8/6, 8/7, 8/8, 12, 13, 14, 16/1, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 35/1, 39/1, 40/3, 41/3, 42/3, 43/33, 44/33, 45/33, 56/11, 67/10 und 69/10 werden an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Schönebeck angegliedert.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Die vorliegende Verfügung einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 29.07.2010 bis 12.08.2010

im Ordnungsamt des Salzlandkreises in Schönebeck (Elbe), Haus 2, Zimmer 204, jeweils zu den Sprechzeiten (Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr; Di auch 14:00 –

18:00 Uhr; Do auch 14:00 – 16:00 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), einzulegen.

Hinweis: Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bernburg, 09.07.2010

gez. Reder
stellv. Landrat

• **Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“**

Zu der nachfolgend abgedruckten Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“ erging durch den Salzlandkreis am 27. Mai 2010 folgende Entscheidung:

**Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“
Beschlussvorlage Nr. 165/2009 vom 2. Dezember 2009**

Sehr geehrter Herr Schulze,

es ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“, welche in der Sitzung der Verbandsversammlung am 2. Dezember 2009 (Beschlussvorlage

Nr. 165/2009) beschlossen wurde, wird hiermit genehmigt.

2. Die Genehmigung zu 1. ergeht mit der Auflage, dass der Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“ zur Beseitigung des Rechtsscheins der im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 58 am 21.12.2009 veröffentlichten Fassung der Verbandssatzung eine Aufhebungssatzung bis spätestens zum **30. Juli 2010** erlässt.

Begründung:

I.

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2009 den Beschluss über die Verbandssatzung (Beschluss Nr. 165/2009) gefasst und diesen mit Schreiben vom 7. Dezember 2009 mit der Verbandssatzung und den Unterlagen zur formellen Prüfung dem Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung der Verbandssatzung wurde mit Schreiben vom 17. Dezember 2009 erteilt. Sodann wurde die Verbandssatzung im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 58 am 21. Dezember 2009 veröffentlicht. Nunmehr hat sich herausgestellt, dass die zur Genehmigung vorgelegte Fassung nicht identisch mit der seitens der Verbandsversammlung beschlossenen Fassung der Verbandssatzung gewesen ist. Aus diesem Grund hat der Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“ mit Schreiben vom 17. Mai 2010 die tatsächlich beschlossene Verbandssatzung mit den zu Genehmigung erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

II.

Meine Zuständigkeit für die Entscheidung im Tenor beruht auf § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA), § 10 Abs. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) und § 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG).

III.

Zu Ziffer 1

Gemäß § 14 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung bedürfen Änderungen, die den Bestand an Aufgaben des Zweckverbandes oder die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage betreffen, der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Genehmigung ist erforderlich aufgrund der Aufgabenübernahme der Schmutzwasserbeseitigungspflicht von den Gemeinden Görzig und Piethen aufgrund der geschlossenen Zweckvereinbarungen.

Der Beschluss über die Verbandssatzung ist entsprechend der zur Prüfung vorgelegten Unterlagen formell und materiell rechtlich nicht zu beanstanden. Im Ergebnis ist die Genehmigung der Verbandssatzung zu erteilen.

Zu Ziffer 2

Gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf ein Verwaltungsakt verbunden werden mit einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen (Auflage) vorgeschrieben wird.

Die Genehmigung der Verbandssatzung ergeht unter der Auflage, dass der Wasserzweckverband zur Beseitigung des Rechtsscheins der im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 58 am 21.12.2009 veröffentlichten Fassung der Verbandssatzung eine Aufhebungssatzung zu erlassen hat.

Die im v. g. Amtsblatt für den Salzlandkreis veröffentlichte Fassung der Verbandssatzung ist zwar rechtsunwirksam, da sie in der Form nicht von der Verbandsversammlung beschlos-

sen wurde. Sie besitzt durch die Veröffentlichung jedoch Rechtsschein nach Außen. Zur Bereinigung des Satzungsrechts des Wasserzweckverbandes ist es daher erforderlich, dass dieser eine entsprechende Aufhebungssatzung erlässt.

Das Ermessen ist pflichtgemäß ausgeübt worden.

Die Erteilung der Auflage ist geeignet, den Wasserzweckverband zu veranlassen, dass die rechtsunwirksame, aber dennoch veröffentlichte Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ auf der Grundlage einer Aufhebungssatzung aufgehoben wird.

Sie ist erforderlich, um einen rechtmäßigen Zustand herbeizuführen.

Somit ist die erteilte Auflage gleichfalls angemessen. Die gesetzte Frist zur Erfüllung der Auflage ist ebenfalls angemessen, da es dem Verband zumutbar ist, innerhalb dieses Zeitraums eine Aufhebungssatzung zu erlassen.

Die Genehmigung der Verbandssatzung erfolgt daher unter der unter Ziffer 2 erteilten Auflage.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidungen unter Ziffer 1 und 2 im Tenor der Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

Zur Verbandssatzung ergehen folgende Hinweise:

1. Bezüglich der in § 7 Abs. 1 geregelten Ladungsfrist von 4 Wochen, welche im Einzelfall bis auf eine Woche abgekürzt werden kann, empfehle ich Ihnen nach wie vor, die Regelung insoweit zu konkretisieren, dass ersichtlich wird, wann

welche Ladungsfrist maßgeblich ist.

2. Entsprechend § 10 Abs. 4 der Satzung entscheidet der Geschäftsführer bei Geschäften, soweit die Wertgrenzen entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 6, 10, 11, 12 und 14 dieser Satzung nicht überschritten werden. Ich weise diesbezüglich darauf hin, dass richtigerweise auf die Regelungen in § 6 Bezug zu nehmen ist, da in diesem die Aufgaben der Verbandsversammlung geregelt sind.

Ferner gehe ich bezüglich des Verweises auf Nr. 6 davon aus, dass sich die Aufgabe des Geschäftsführers lediglich auf die Festsetzung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben unter 25.000 EUR beschränkt, da der Erlass und die Änderung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplanes, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Jahresverlustes in die ausschließliche Kompetenz der Verbandsversammlung nach § 16 Abs. 1 GKG-LSA i. V. m. § 44 Abs. 3 Ziffer 4 GO LSA fällt.

Der Verweis auf Nr. 11 ist entbehrlich und könnte gestrichen werden, da diese Aufgabenkompetenz des Geschäftsführers bereits in § 10 Abs. 2 Nr. 6 geregelt wurde.

3. In § 17 Abs. 4 wurden Regelungen zur Ersatzbekanntmachung getroffen. Sofern die Ersatzbekanntmachung jedoch lediglich durch Auslegung ohne entsprechende Hinweisbekanntmachung erfolgt, haben die Betroffenen keine Kenntnis von der Auslegung der bekanntzumachenden Angelegenheiten. Die Regelung ist daher dahingehend zu konkretisieren, dass in einer Hinweisbekanntmachung auf die Aus-

legung hingewiesen wird. Ich empfehle folgende Regelung:

„...Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung entsprechend der Vorschriften in Abs. 1 hinzuweisen.“

Diesbezüglich ist zwingend eine zeitnahe Änderung der Verbandsatzung erforderlich. Ich bitte mir die geänderte und beschlossene Verbandssatzung bis spätestens **30. Juli 2010** vorzulegen.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Hinweisbekanntmachung wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung ist; bei dessen Fehlen oder Fehlerhaftigkeit nicht wirksam öffentlich bekanntgemacht ist.

4. In § 19 wurde das Außerkrafttreten geregelt. Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass die Satzung Nr. 1/04 ausweislich der mir vorliegenden Unterlagen vom 10.06.2004 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 12 vom 15.12.2004 veröffentlicht wurde. Ferner war die 2. Änderungssatzung zur Verbandsatzung vom 06.12.2007 im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 16 vom 19.12.2007 veröffentlicht. Ich bitte um Überprüfung und ggf. Korrektur.

Ich bitte abschließend um Beachtung der v. g. Hinweise und Bemerkungen bei der nächsten Änderung der Verbandssatzung.

Ich werde die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung mit der Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 GKG-LSA i. V. m. § 8 Abs. 5 GKG-LSA veranlassen, sobald mir die Aufhebungssatzung angezeigt worden ist und ich mit Ihnen gemeinsam einen Termin zur Veröffentlichung abgestimmt habe.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage

(Dienstsiegel)

gez. von dem Bussche
Amtsleiterin

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

**06406 Bernburg (Saale)
Köthensche Straße 54
Tel. 03471/3757-0
Fax 03471/3757-12**

Satzung Nr. 1/10

**Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"
Verbandssatzung (VS-WVS)**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Sitz, Mitglieder
- § 2 Siegel
- § 3 Verbandsaufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung und Beschlüsse der Verbandsversammlung
- § 8 Amtszeit der Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Verbandes
- § 10 Aufgaben des Geschäftsführers
- § 11 Verpflichtungsgeschäfte
- § 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 13 Verbandsumlage und deren Bemessung
- § 14 Satzungen, Geschäftsbedingungen, Entgeltverordnungen
- § 15 Prüfung des Verbandes
- § 16 Änderung und Auflösung des Verbandes
- § 17 Öffentliche Bekanntmachung
- § 18 Gleichstellung
- § 19 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage 1: Mitglieder des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

Anlage 2: Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

Anlage 3: Entsorgungsgebiet Piethen und Görzig

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.12.2009 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitglieder

- (1) Der Wasserzweckverband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 GKG-LSA und führt den Namen:

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“.

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 06406 Bernburg (Saale), Köthensche Straße 54.
- (3) Mitglieder des Verbandes sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden. Diese Anlage ist Satzungsbestandteil.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Mitgliedsgemeinden. Sofern die Aufgabenübertragung auf Ortsteile der Gemeinden beschränkt ist, nur das Gebiet dieser Ortsteile. Das Verbandsgebiet ist in Anlage 2 dargestellt, die ebenfalls Satzungsbestandteil ist.
- (5) Der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt Dienstherrnfähigkeit. Er dient dem öffentlichen Wohl.

§ 2

Siegel

Der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" führt ein Dienstsiegel. Das Nähere regelt die Siegelordnung.

§ 3

Verbandsaufgaben

- (1) Der Verband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden folgende Aufgaben:
- die Versorgung der Einwohner und sonstigen Verbraucher mit Trinkwasser in der Stadt Bernburg (Saale), außer den Ortsteilen Biendorf und Wohlsdorf, in den Ortsteilen Gerbitz, Latdorf und Neugattersleben der Stadt Nienburg (Saale), dem Ortsteil Cörmigk der Stadt Könnern und der Verbandsgemeinde Saale-Wipper im Gebiet der Mitgliedsgemeinden Ilberstedt und Plötzkau der Verbandsgemeinde Saale-Wipper ;
 - die Entsorgung des Schmutzwasser einschließlich Niederschlagswassers von den Grundstücken des Ortsteiles Schackstedt der Stadt Aschersleben (nur Schmutzwasser), der Stadt Bernburg (Saale), ausgenommen die Ortsteile Biendorf und Wohlsdorf, der Stadt Könnern, der Verbandsgemeinde Saale-Wipper im Gebiet der Mitgliedsgemeinde Alsleben (Saale), Ilberstedt und Plötzkau, der Gemeinde Domnitz (nur Schmutzwasser) und der Gemeinde Rothenburg.
 - Für die Gemeinden Görzig und Piethen hat der Verband die Aufgabe der Entsorgung des Schmutzwassers von den Grundstücken im Rahmen entsprechender Zweckvereinbarung. Das dazu gehörende Entsorgungsgebiet ist in Anlage 3 dargestellt und ist Satzungsbestandteil.

- (2) Das Recht und die Pflicht der beteiligten Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Satzungsrechts auszuüben, sind auf den Zweckverband übergegangen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten, sich an anderen Unternehmen beteiligen bzw. sich Dritter bedienen.
- (3) Die Aufgabenerfüllung hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten.
Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehört insbesondere auch die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften auf Grund von Vereinbarungen, Liefer- bzw. Abnahmeverträgen zu versorgen oder zu entsorgen und die Betriebsführung gleichgelagerter Einrichtungen zu übernehmen.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Geschäftsführer.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan und besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden. Der Geschäftsführer gehört der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an. Die Vertreter der Gemeinden sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten eine Entschädigung nach der Entschädigungssatzung.
- (2) Jede Mitgliedsgemeinde wählt ihren Vertreter in die Verbandsversammlung.
Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen der an den Sitzungen teilnimmt, wenn das von ihm vertretene Mitglied verhindert ist.
- (3) Der Vertretungsauftrag an den gewählten Vertreter und Stellvertreter kann vom Verbandsmitglied jederzeit widerrufen werden. Gleichzeitig sind die neuen Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (4) Stimmenverteilung
 - a) Solange die Stadt Bernburg (Saale) mehr als 50% der Einwohner im Verbandsgebiet hat, hat jede Mitgliedsgemeinde, mit Ausnahme der Stadt Bernburg (Saale), je angefangene 500 Einwohner, die an der Versorgung mit Trinkwasser und an der Entsorgung des Schmutzwassers teilnehmen, bezogen auf den Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" am 31.12. des Vorjahres 1 Stimme. Die Stadt Bernburg (Saale) hat so viele Stimmen, wie die anderen zusammen.
 - b) Hat die Stadt Bernburg (Saale) am 31.12. des Vorjahres nicht mehr als 50% der Einwohner entsprechend Buchstabe a), so hat jede Mitgliedsgemeinde je angefangene 500 Einwohner 1 Stimme.
 - c) Im Sinne der Stimmverteilung dieser Satzung gilt eine Verbandsgemeinde anstelle ihrer Gliederungen als Mitgliedsgemeinde.
 - d) Grundlage für die Ermittlung der Einwohnerzahlen sind die veröffentlichten Zahlen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.

- e) Die Stimmenverteilung ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr zu ermitteln und im 1. Quartal des Folgejahres bekannt zu machen.
- f) Hat eine Mitgliedsgemeinde mehrere Stimmen, so können diese nur einheitlich abgegeben werden.

Nachrichtlich:

Per 01.01.2010 gilt folgende Stimmenverteilung:

Mitgliedsgemeinden	Einwohner	Stimmen
Stadt Aschersleben	441	1
Schackstedt	441	
Stadt Bernburg (Saale)	34.790	41
Baalberge	1.363	
Bernburg	30.307	
Gröna	554	
Peißen	1.236	
Poley	602	
Preußlitz	728	
Stadt Könnern	9.546	20
Cörmigk	537	
Könnern	7.867	
Edlau	501	
Gerlebogk	320	
Wiendorf	321	
Stadt Nienburg	2.238	5
Gerbitz	627	
Latdorf	721	
Neugattersleben	890	
Verbandsgemeinde Saale-Wipper	5.171	11
Ilberstedt	1.171	
Plötzkau	1.375	
Alsleben	2.625	
Gemeinde Domnitz	746	2
Gemeinde Rothenburg	834	2
Stimmen gesamt:	53.766	82

- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und 2 Stellvertreter. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Amt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung des Verbandes beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht dem Geschäftsführer obliegen. Sie entscheidet über die durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
1. Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind,

2. den Erlass und die Änderung der Satzungen bzw. Ver- und Entsorgungstarife,
 3. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens sowie die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
 4. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Geschäftsführers,
 5. Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse ,
 6. den Erlass und die Änderung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplanes, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Verlustes, die Festsetzung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben über 25,0 T EUR,
 7. Stellungnahmen zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie zum Prüfbericht über den Jahresabschluss des Verbandes,
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Geschäftsführers,
 9. die Festsetzung der Verbandsumlage für die Verbandsmitglieder,
 10. Veräußerungen, Belastungen und den Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögenteilen, soweit ein Wert von 100,0 T EUR überschritten wird,
 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung (Streitwert über 100,0 T EUR bzw. von grundsätzlicher Bedeutung),
 12. den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen zur kommunalen Zusammenarbeit sowie von sonstigen Verträgen, die für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind (Wert über 100,0 T EUR p. a.) und Vergaben mit einem Auftragsvolumen über 100,0 T EUR,
 13. die Aufnahme von Krediten,
 14. den Abschluss von Vergleichen und den Verzicht auf Ansprüche, soweit sie den Betrag von 100,0 T EUR überschreiten und es sich nicht um durch Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) festgelegte Billigkeitsregelungen handelt,
 15. die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde eines verbeamteten Geschäftsführers bzw. nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Geschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.

Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen; sie kann im Einzelfall bis auf 1 Woche abgekürzt werden. Auf die gekürzte Frist ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll einmal im Quartal einberufen werden. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer die Tagesordnung auf. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig (siehe § 17) bekannt zu machen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse einzelner, insbesondere bei der Behandlung von Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Kreditgeschäften und Vergabeentscheidungen, dies erfordern.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Stimmen und mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen und Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
- (4) Beschlussfassungen erfolgen durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen; Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In den Fällen, in denen die Durchführung von Wahlen in einem Gesetz vorgesehen ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß.
- (5) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder bedürfen folgende Beschlüsse nach § 14 GKG-LSA:
 - a) Änderung der Verbandssatzung, soweit sie den Mitgliederbestand des Verbandes betreffen,
 - b) Auflösung des Verbandes.
- (6) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und sind Tonträgeraufzeichnungen zu erstellen. Die Tonträgeraufzeichnungen sind bis zur Bestätigung der Ergebnisniederschrift beim Geschäftsführer aufzubewahren. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 2. die Namen der Teilnehmer,
 3. die Tagesordnung,
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Abstimmungen bzw. Wahlen.

Auf Verlangen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, des Geschäftsführers und jedes Mitglieds der Verbandsversammlung können deren Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Die Verbandsversammlung entscheidet in der folgenden Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift.
- (7) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 8

Amtszeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung gehören der Verbandsversammlung so lange an, bis eine Mitgliedsgemeinde die Entsendung widerruft; der Geschäftsführer für die Zeit seiner Wahl. Die Mitgliedsgemeinden des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ können ihre Vertreter/Stellvertreter jederzeit abwählen.
- (2) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus bzw. wird die Entscheidung widerrufen, ist durch die Mitgliedsgemeinde gleichzeitig ein neuer Vertreter/Stellvertreter zu wählen.

§ 9

Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer, der die Funktionsbezeichnung „Geschäftsführer“ führt.
- (2) Der Geschäftsführer wird von der Verbandsversammlung auf sieben Jahre gewählt. Er ist hauptberuflich tätig.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt entsprechend § 12 GKG-LSA den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (4) Der Geschäftsführer wird vom technischen Leiter des Verbandes als allgemeinen Vertreter des Geschäftsführers im Fall der Abwesenheit vertreten. Weitere Vertretungen können vom Geschäftsführer durch Vollmachtserteilung festgelegt werden.

§ 10

Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer ist für die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie deren Vollzug verantwortlich.
- (2) Der Geschäftsführer ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben des Verbandes verantwortlich und regelt die innere Organisation der Verwaltung des Verbandes. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
 1. Erlass von Verwaltungsakten auf Grund der Gesetze und Satzungen,
 2. Vereinbarungen mit Straßenbaulastträgern auf der Grundlage der abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen,
 3. Festlegung des Wasserbezuges gegenüber der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH und der Midewa Wasserversorgung in Mitteldeutschland mbH im Rahmen der abgeschlossenen Verträge,
 4. Beschaffungen von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der laufenden Betriebsführung unter Beachtung der Vergabeordnung des Verbandes,
 5. Umschuldung von Krediten zum Auslaufen der Zinsbindung,
 6. Führung von Rechtsstreiten, soweit diesen nicht grundsätzliche Bedeutung zukommt bzw. der Wert im Einzelfall 100,0 T EUR nicht überschreitet.

- (3) Der Geschäftsführer entscheidet über Einstellung und Entlassung von Bediensteten im Rahmen des Stellenplanes.
- (4) Der Geschäftsführer entscheidet bei Geschäften soweit die Wertgrenzen entsprechend § 5 (2) Nr. 6, 10, 12 und 14 dieser Satzung nicht überschritten werden.

§ 11 Verpflichtungsgeschäfte

Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich vom Geschäftsführer unterzeichnet sind.

Die Formvorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder auf Grund einer ausgestellten Vollmacht.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

Für den Verband gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 13 Verbandsumlage und deren Bemessung

- (1) Aufwendungen des Verbandes, die nach gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder durch Beschlüsse der Verbandsversammlung, nicht durch spezielle Entgelte gedeckt werden, werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt und im Wirtschaftsplan des Verbandes festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Umlage wird im Wirtschaftsplan festgesetzt und bis zum 30.09. des Vorjahres jedem Verbandsmitglied für seine Haushaltsplanung vorab bekannt gegeben.
- (3) Die Umlageteile werden wie folgt berechnet:
 1. gesetzliche oder satzungsmäßige Stundungsansprüche sowie unter Pkt. 2 und Pkt. 3 nicht geregelte Fälle entsprechend der Einwohnerzahl des 31.12. des Vorjahres für die jeweilige öffentliche Einrichtung,
 2. Aufwendungen der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung entsprechend der verkauften Trinkwassermenge des Vorjahres für die jeweilige öffentliche Einrichtung,
 3. Aufwendungen der Niederschlagsentwässerung nach dem Verhältnis der angeschlossenen Flächen am 31.12. des Vorjahres in Bezug auf die Grundstückseigentümer bzw. Länge der kanalisierten Straßen in Bezug auf die Gemeinden, hinsichtlich der Aufwendungen für die Straßenentwässerung für die jeweilige öffentliche Einrichtung.
 4. Die Umlageanteile nach Pkt. 1 bis 3 werden nur auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt, die an die jeweilige öffentliche Einrichtung des Verbandes angeschlossen sind.

Umlageanteile, die nicht unter Pkt. 1 bis 3 fallen, werden entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder, soweit sie an der Versorgung mit Trinkwasser und an der Entsorgung des Schmutzwassers teilnehmen, zu der gesamten Einwohnerzahl im Verbandsgebiet umgelegt. Maßgebende Einwohnerzahl ist die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt am 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat.

- (4) Die im Wirtschaftsplan festgesetzte Umlage wird durch Bescheid angefordert.

§ 14

Satzungen, Geschäftsbedingungen, Entgeltverordnungen

Der Verband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche und/oder privatrechtliche Entgelte. Er erlässt die dafür erforderlichen Satzungen bzw. allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisregelungen.

§ 15

Prüfung des Verbandes

Der Verband unterliegt der Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Salzlandkreises.

§ 16

Änderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Änderung des Mitgliedsbestandes des Verbandes beschließen. Die Änderung des Mitgliedsbestandes erfolgt durch den Beitritt neuer Mitglieder, durch Ausschluss oder Austritt von Mitgliedern (Kündigung) von Mitgliedern. Die Änderung des Mitgliedsbestandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 14 (2) S. 1 GKG-LSA gilt entsprechend).
- Der Beitritt neuer Mitglieder ist möglich, wenn die Aufgabenerfüllung durch die Zusammenfassung von öffentlichen Einrichtungen effizienter gestaltet werden kann, durch eine gemeinsame Verwaltung Kostensenkungspotenziale erschlossen werden können oder durch tiefe Spezialisierung eine Qualitätserhöhung in der technischen oder kaufmännischen Betriebsführung zu erwarten sind.
 - Der Austritt von Mitgliedern ist möglich, wenn der Verband dauerhaft die austrittswilligen Mitglieder bei seiner originären Aufgabenerfüllung tatsächlich oder rechtlich schlechter stellt als die übrigen Mitglieder des Verbandes, oder das Mitglied in einer anderen Organisationsform besondere Vorteile erlangt ohne dass den verbleibenden Mitgliedern unzumutbare Nachteile entstehen.
 - Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn ein Mitglied sich nachhaltig verbandsschädigend verhält. Dies ist insbesondere gegeben, wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes
 - die Umsetzung der Ver- und Entsorgungskonzepte verhindert wird,
 - der Verband durch das Mitglied an der Durchführung seiner Aufgaben und der Realisierung der dazu erforderlichen Investitionen ohne zwingenden Grund längerfristig gehindert wird.

- (2) Vor dem Beschluss über die Änderung des Mitgliedsbestandes ist eine Vermögens-, Rechts- und Personalausinandersetzung zu führen. Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Vertreter der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, einem Vertreter der betreffenden Gemeinde und einem Vertreter des Verbandes, endgültig.
Hinweis: Die Einsetzung eines Schiedsgerichtes und die dazugehörige Vereinbarung sind nur wirksam, wenn auf der Grundlage dieser Satzung zwischen den Mitgliedsgemeinden, der Kommunalaufsichtsbehörde und dem Verband jeweils eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen wurde.
- (3) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung aller Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung zu wählende Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden in einem Auseinandersetzungsvertrag geregelt. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb von sechs Monaten (ab Datum der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes) über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (5) Das vorhandene Personal wird nach Einwohnern von den Trägern des Zweckverbandes übernommen, sofern nicht andere Träger der Wasserversorgung und/oder Abwasserentsorgung das vorhandene Personal übernehmen. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Diese Regelung tritt auch ein für den Fall, dass die Aufgabe des Verbandes durch Änderung der Satzung derart geändert wird, dass die Bediensteten nicht mehr verwendbar sind.
- (6) Etwaige Versorgungslasten, die sich im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einzelner Mitgliedsgemeinden aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Zweckverbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verhältnis der Einwohner auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (7) Eine Mitgliedsgemeinde kann die Mitgliedschaft im Verband aus wichtigem Grund jederzeit kündigen. Das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde durch Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (8) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Kommunalaufsichtsbehörde verwahrt.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen und amtliche Mitteilungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Salzlandkreises – Amtliches Verkündungsblatt – bekannt gemacht, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen vorsehen.
- (2) Sitzungen der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" sind mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin im Bekanntmachungsorgan entsprechend § 17 (1) dieser Satzung bekannt zu machen.
- (3) Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 1 (1) Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.01.2008 (GVBl. LSA S. 2). Das Schriftstück, das öffentlich zugestellt werden soll, oder die Benachrichtigung darüber wird im Schaukasten der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen", Köthensche Straße 54, 06406 Bernburg (Saale), rechts neben dem Eingang, ausgehängt.

Die Dauer des Aushanges beträgt vier Wochen, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Fristen enthalten.

- (4) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese Bekanntmachung gemäß Abs. 1 durch Auslegung im Sekretariat der Geschäftsstelle des Verbandes in 06406 Bernburg (Saale), Köthensche Straße 54, ersetzt werden. Die Dauer beträgt vier Wochen.
- (5) Die Bürger haben die Möglichkeit, die öffentlichen Bekanntmachungen im Sekretariat des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen", Köthensche Straße 54, 06406 Bernburg (Saale), zu den Öffnungszeiten einzusehen.
- (6) Als Tag der Bekanntmachung gilt das Datum der Veröffentlichung der Satzungen oder amtlichen Mitteilung im Bekanntmachungsorgan entsprechend § 17 (1) dieser Satzung.

§ 18 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19 Inkrafttreten/Außerkräftreten der Satzung

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung Nr. 1/04 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ – Verbandssatzung (VS-WVS) vom 10.06.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, 1. Jahrgang, Nr. 12 vom 15. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 1/04 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" - Verbandssatzung (VS-WVS) vom 06.12.2007, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis, 18. Jahrgang, Nr. 16 vom 19. Dezember 2007, außer Kraft.
Bernburg (Saale), den 15. Juli 2010

gez. Schulze
Geschäftsführer

(Siegel)

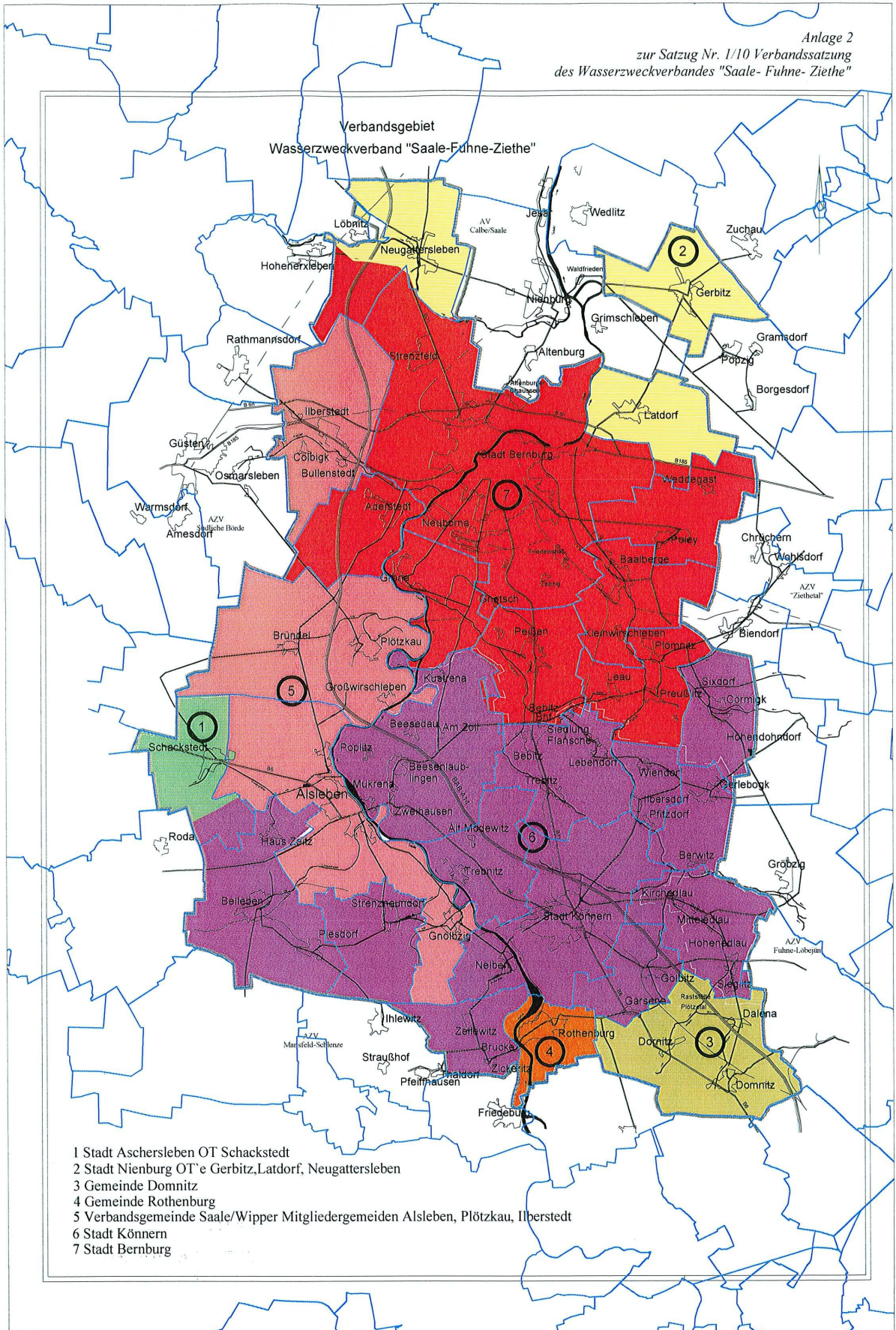
Anlage 1

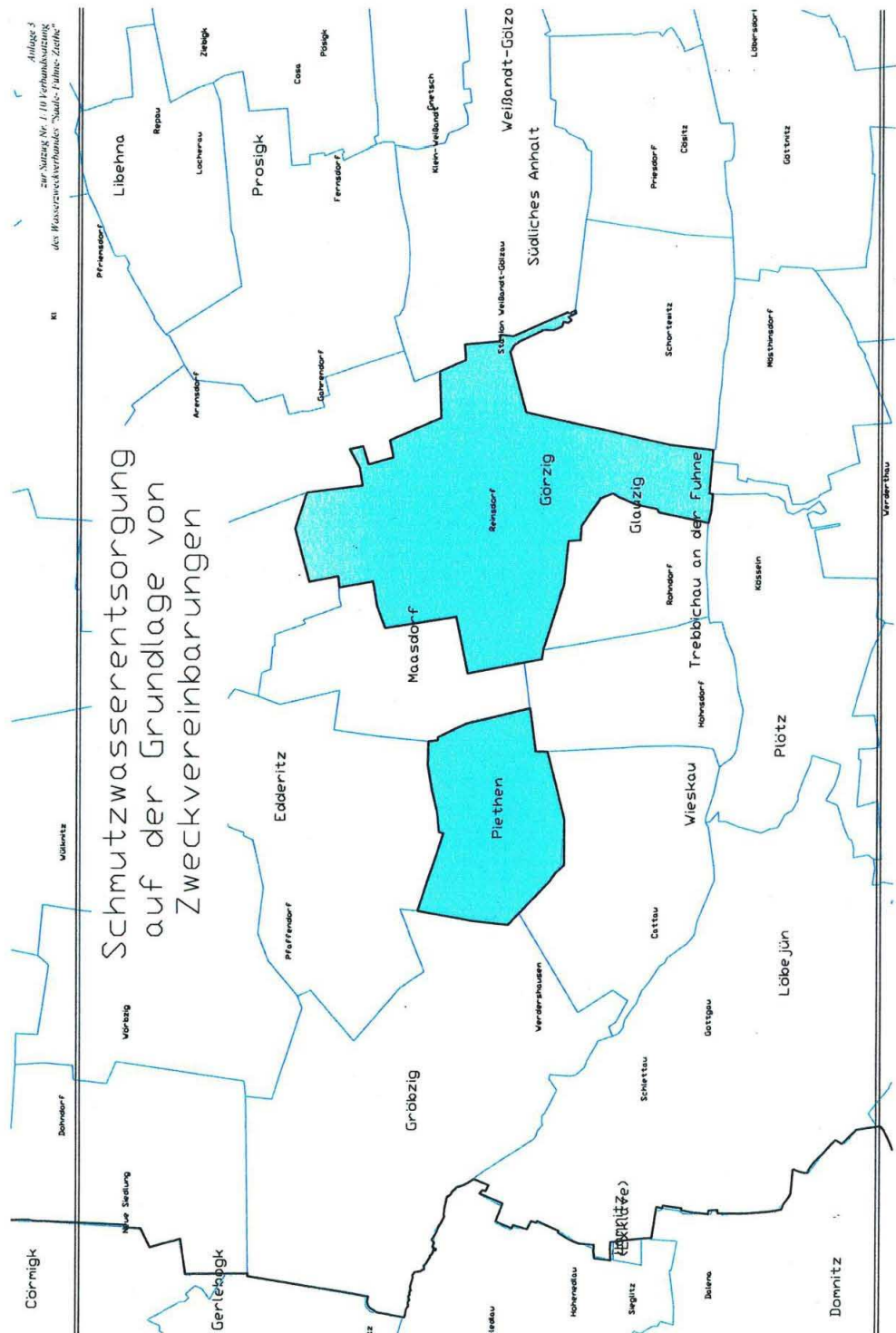
Zur Satzung Nr. 1/10 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“

Mitglieder des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

1. Stadt Aschersleben
2. Stadt Bernburg (Saale)
3. Stadt Könnern
4. Stadt Nienburg
5. Verbandsgemeinde Saale-Wipper
6. Gemeinde Domnitz
7. Gemeinde Rothenburg

Anlage 2
zur Satzung Nr. 1/10 Verbandsatzung
des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"





• **Sitzung des Betriebsausschusses der Kommunalen Beschäftigungsagentur Schönebeck am 04.08.2010**

Datum: Mittwoch, 04.08.2010, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Schönebeck
Haus 3, Sitzungssaal
(Zimmer 205, 1. Obergeschoss),
Cokturhof
in 39218 Schönebeck (Elbe)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 14.04.2010
- 2 Bericht des Betriebsleiters über wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- 3 Orientierungskatalog "Tätigkeitsfelder für Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung"
Information - Vorlage: M/252/2010
- 4 Wirtschaftsplan 2010 der Kommunalen Beschäftigungsagentur Schönebeck
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/542/2010
- 5 Anfragen und Anregungen
- Information über den aktuellen Stand der SGB-II-Neuorganisation
- 6 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Geschäftsordnung

- 7.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 7.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 14.04.2010
- 8 Bericht des Betriebsleiters über wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- 9 Anfragen und Anregungen
- 10 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Völksch
Ausschussvorsitzende

• **Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises am 05.08.2010**

Datum: Donnerstag, 05.08.2010, 17:00 Uhr

Ort: Abfallwirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises
Heinrichstraße 29
in 06449 Aschersleben

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 15.04.2010
- 2 Bericht des Betriebsleiters über wichtige Angelegenheiten des Betriebes

- 3 Jahresabschluss des Eigenbetriebes "Abfallwirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises" für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2009
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/533/2010
- 4 Abfallwirtschaftskonzept des Salzlandkreises
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/543/2010
- 5 Anfragen und Anregungen
- 6 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Geschäftsordnung
- 7.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 7.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 15.04.2010
- 8 Information des Betriebsleiters über wichtige Angelegenheiten des Betriebes
- 9 Kündigung des Vertrages über die Entsorgung von Restabfällen
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/544/2010
- 10 Anfragen und Anregungen
- 11 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. i. V. Reder
Gerstner
Ausschussvorsitzender

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- **Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gem. § 26 LWG i. V. m. § 5 Abs. 2 LWO**

Am **20. März 2011** findet gem. dem Beschluss der Landesregierung die Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt statt.

Gem. § 26 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) in der derzeit gültigen Fassung weise ich darauf hin, dass für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird.

Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer sowie zwei bis vier Beisitzern, die die Gemeinde aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung der Wahlvorsteher und der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Vor der Berufung setze ich zunächst die Anzahl der Beisitzer für jeden Wahlvorstand auf **vier** fest.

Hiermit fordere ich die in § 3 Abs. 1 LWO genannten Parteien auf, mir **innerhalb von 2 Wochen** nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände zur Landtagswahl vorzuschlagen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWO darf niemand mehr als einem Wahlorgan angehören. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden. Außerdem weise ich gem. § 48 Abs. 2 LWG darauf hin, dass ein Wahlberechtigter, der als Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag

benannt ist, nicht zu einem Wahlehenamt berufen werden kann.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 49 LWG. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die **glaubhaft** machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Bernburg (Saale), 12. Juli 2010

gez. Schütze
Oberbürgermeister

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landkreis Börde

Der Kreiswahlleiter
Wahlkreise 7- Haldensleben, 8 – Wolmirstedt,
9 – Oschersleben und 20 – Wanzleben

Öffentliche Bekanntmachung - Landtagswahl 2011

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Allgemeines

Die Landesregierung hat im Benehmen mit dem Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt durch Beschluss vom 9.2.2010 (MBI. LSA S. 92) bestimmt, dass die Wahl zum Sechsten Landtag von Sachsen-Anhalt am

**Sonntag, dem 20.03.2011,
in der Zeit von 8 bis 18 Uhr**

stattfindet.

Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Landeswahlordnung - LWO) vom 14.4.2010 (GVBl. LSA S. 198) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 20.3.2011 auf.

Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 der LWO) sind bei mir unter der Adresse

**Landkreis Börde
Kreiswahlleiter der Wahlkreise
7, 8, 9 und 20
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben**

einzureichen.

Landeswahlvorschläge (Anlage 14 der LWO) sind beim Landeswahlleiter unter der Adresse Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“ 39112 Magdeburg einzureichen.

Die Einreichungsfrist für Kreis- und Landeswahlvorschläge endet gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.2.2010 (GVBl. LSA S. 80) am

Montag, dem 31.01.2011, um 18 Uhr.

Als Bewerber auf Landes- und Kreiswahlvorschlägen kann nur benannt werden, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit sechs Monaten im Land Sachsen-Anhalt seinen Wohnsitz im Sinne des § 2 LWG hat, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat (§ 6 LWG – Wählbarkeit –).

2. Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber), eingereicht werden (§ 18 Abs. 2 Satz 2 LWG).

2.1 Soweit ein Kreiswahlvorschlag von einem Einzelbewerber oder von einer Partei, die nicht

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt durch Abgeordnete vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden sind,
- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden ist,
- bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mehr als 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten haben,

(§ 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG), eingereicht wird, muss dieser gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterzeichner solcher Kreiswahlvorschläge müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das 18. Le-

bensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben (§ 2 LWG – aktives Wahlrecht). Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 3 LWG) und müssen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein.

2.2 Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 17.3.2010 (MBI. LSA S. 162) erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

2.3 Die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag müssen nach § 30 Abs. 3 LWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 der LWO erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 LWO). Ferner ist bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben.

Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 LWG

aufgestellt worden ist. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 17 Abs. 2 LWG getroffen hat.

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWG darf eine wahlberechtigte Person nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Unterstützt sie mehrere Kreiswahlvorschläge, so ist ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

2.4 Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 der LWO) müssen wie folgt unterzeichnet sein:

2.4.1 bei Bewerbern, die für eine Partei nach § 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 LWG auftreten, von der Landesleitung der jeweiligen Partei,

2.4.2 bei Bewerbern, deren Partei nach § 17 LWG zugelassen wurde, von der Landesleitung der jeweiligen Partei,

2.4.3 bei Einzelbewerbern nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LWO durch die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson.

Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch die zuständige Landesleitung der Partei (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO) gilt zugleich als Zustimmung zur Führung der angegebenen Parteibezeichnung (§ 14 Abs. 5 Satz 4 LWG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 LWO).

Hat eine Partei keine einheitliche Landesorganisation, richtet sich die Zuständigkeit für die Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge nach der Satzung der Partei.

2.5 Gemäß § 30 Abs. 4 LWO sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen:

2.5.1 die Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 9 der LWO),

2.5.2 eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 der LWO),

2.5.3 bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Anlage 11 der LWO) mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 12 der LWO),

2.5.4 die erforderlichen Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 7 oder Anlage 8 der LWO). Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach der Anlage 8 der LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 LWO).

Zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 14 LWG und § 30 LWO. Alle Anlagen und Erläuterungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind im Wahlbüro des Landkreises Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, 03904-7240 1304 und 1302, E-Mail: kreistagwahlen@boerdekreis.de erhältlich oder können aus dem Internet unter www.wahlen.sachsen-anhalt.de (Rechtsgrundlagen) heruntergeladen werden.

3. Änderung eingereichter Wahlvorschläge

3.1 Eingereichte Kreiswahlvorschläge können bis

Montag, den 31.01.2011, 18:00 Uhr,

geändert oder zurückgezogen werden (§ 21 Abs. 1 Satz 1 LWG).

3.2 Solche Erklärungen müssen bei mir in Schriftform eingehen (§ 21 Abs. 1 Satz 2 LWG). Sie können nicht unter den Vorbehalt eines

Widerrufes gestellt werden.

- 3.3 Derartige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie
- 3.3.1 bei Kreiswahlvorschlägen, die von wenigstens 100 wahlberechtigten Personen unterschrieben sind (§ 14 Abs. 2 LWG): von zwei Dritteln der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages abgegeben werden,
- 3.3.2 bei Kreiswahlvorschlägen, die von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterschrieben sind (§ 14 Abs. 4 LWG): von der Landesleitung, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht hat, abgegeben werden,
- 3.4. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (31.1.2011, 18 Uhr) kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat; beim Kreiswahlvorschlag einer Partei nach § 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 LWG genügt die Unterschrift der zuständigen Landesleitung der Partei. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen. Änderungserklärungen bleiben nach der Zulassung unberücksichtigt (§ 21 Abs. 2 LWG).

II. Aufforderung zur Einreichung von Beteiligungsanzeigen

Parteien, die nicht

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt durch Abgeordnete vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden sind,
- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden ist,
- bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mehr als 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten haben,

können als solche nur Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis

**spätestens Dienstag, den 18.01.2011,
24:00 Uhr,**

beim Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“ 39112 Magdeburg, schriftlich ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und die Parteigemeinschaft der anzeigenden Vereinigung durch den Landeswahlausschuss festgestellt wurde (§ 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, § 17 Abs. 1 Satz 1 LWG).

Auf der schriftlichen Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern der Landesleitung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO), darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder, unterzeichnet sein (Anlage 5 der LWO). Der Anzeige sind beizufügen:

- die schriftliche Satzung der Partei,
- das schriftliche Programm der Partei und
- der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 51. Tag vor der Wahl für das Land und alle Wahlkreise verbindlich fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 17 Abs. 1 und 2 LWG). Spätestens am Freitag, dem 28.1.2011, veröffentlicht der Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt die Entscheidung des Landeswahlausschusses und macht entsprechend § 29 Abs. 5 LWO die Wahlvorschlagsnummern öffentlich bekannt.

III. Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses

Gemäß § 3 Absatz 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Landeswahlordnung - LWO) vom 14.04.2010 (GVBl. LSA S. 198) mache ich hiermit die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses bekannt.

Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender
Landrat Thomas Webel	Beigeordneter Dietrich Bredthauer

Beisitzerinnen und Beisitzer	Stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer
Heinrich Enkelmann Haldensleben, OT Hundisburg	Heinz Gerecke Haldensleben

Boris Kondratjuk Haldensleben	Brigitte Kalau Haldensleben
----------------------------------	--------------------------------

Johanna Mirr Kroppenstedt	Bärbel Kollo Klein Wanzleben
------------------------------	---------------------------------

Wilfried Pfeifer Haldensleben	Peter Schorlemmer Oebisfelde- Weferlingen, OT Hørsingen
----------------------------------	--

Ralf Specht Barleben	Margot Arnold Wanzleben-Börde
-------------------------	----------------------------------

Eva Strube Haldensleben	Heinz Gerecke Haldensleben
----------------------------	-------------------------------

IV. Einteilung der Wahlkreise

Wahlkreis 7 – Haldensleben: Vom Landkreis Börde die Gemeinden Hohe Börde mit den Ortsteilen Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Nordgermersleben, Rottmersleben und Schackensleben; Ingersleben; Altenhausen; Erxleben; Flechtingen; Bülstringen; Oebisfelde-Weferlingen

Wahlkreis 8 – Wolmirstedt: Vom Landkreis Börde die Gemeinden Angern; Barleben; Westheide; Hohe Börde mit den Ortsteilen Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndoleben, Ochtmersleben und Wellen; Loitsche-Heinrichsberg; Niedere Börde; Burgstall; Colbitz; Rogätz; Zielitz

Wahlkreis 9 – Oschersleben: Vom Landkreis Börde die Gemeinden Am Großen Bruch; Ausleben; Höntensleben; Eilsleben; Gröningen; Oschersleben (Bode); Harbke; Kroppenstedt; Sommersdorf; Ummendorf; Völpke und Wefensleben

Wahlkreis 20 – Wanzleben
Vom Landkreis Börde die Gemeinden: Wanzleben-Börde und Sülzetal
Vom Salzlandkreis die Gemeinden Bördeland und Calbe (Saale)

V. Wahlbüro des Landkreises Börde

Anschrift: Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

Internet: www.boerdekreis.de

E-Mail-Adresse:
kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Fernsprechverbindungen
Kreiswahlleiter: 03904/7240 1201

Stellvertreter: 03904/7240 1312

Büro Kreistag / Wahlen 03904/7210 1304/ -
1302/ -1303/ -1339

Telefax: 03904/7240 51304

Haldensleben, 07.07.2010

gez. Webel
Kreiswahlleiter

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Landtagswahl am 20.03.2011
**Öffentliche Bekanntmachung des
Kreiswahlleiters für
die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst,
28 Wolfen und 29 Bitterfeld**

**Aufforderung zur Einreichung von
Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 14.04.2010 (GVBl. LSA S. 198), fordere ich hiermit auf,

**Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum
6. Landtag
des Landes Sachsen-Anhalt am
20.03.2011**

möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge für

1. den **Wahlkreis 22 Köthen**, bestehend aus

a) der nachfolgend genannten Gemeinde des Salzlandkreises:

- Stadt Könnern

b) den nachfolgend genannten Gemeinden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:

- Stadt Köthen (Anhalt)

- Stadt Südliches Anhalt

2. den **Wahlkreis 23 Zerbst**, bestehend aus

a) den nachfolgend genannten Gemeinden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:

- Stadt Aken (Elbe)

- Gemeinde Osternienburger Land

- Stadt Zerbst/Anhalt

b) der nachfolgend genannten Gemeinde des Landkreises Jerichower Land:

- Stadt Gommern

3. den **Wahlkreis 28 Wolfen**, bestehend aus den nachfolgend genannten Gemeinden bzw. Ortsteilen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:

- von der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Ortsteile Bobbau, Greppin, Thalheim und Wolfen

- von der Stadt Sandersdorf-Brehna die Ortsteile Heideloh, Ramsin, Renneritz, Sandersdorf und Zscherndorf

- Stadt Zörbig

4. den **Wahlkreis 29 Bitterfeld**, bestehend aus den nachfolgend genannten Gemeinden bzw. Ortsteilen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:

- Gemeinde Muldestausee

- von der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Ortsteile Bitterfeld und Holzweißig

- Stadt Raguhn-Jeßnitz

- von der Stadt Sandersdorf-Brehna die Ortsteile Brehna, Glebitzsch, Petersroda und Roitzsch

müssen bis spätestens

Montag, den 31.01.2011, 18.00 Uhr

beim Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 22, 23, 28 und 29 unter der Postanschrift:

**Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreiswahlleiter
06359 Köthen (Anhalt)**

**oder im Zimmer 254 bzw. 265 der
Landkreisverwaltung Anhalt-
Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366
Köthen (Anhalt) ein-**

gereicht werden (§ 14 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, LWG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. April 2005, GVBl. LSA 2005, 178, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 629).

Für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 22, 23, 28 und 29 gebe ich folgende Hinweise:

1. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ablauf des o.g. Termins eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag muss vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 23 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch Bewerber, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber) befugt (§ 14 Abs. 2 und 4 LWG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines/r Bewerbers/in enthalten.

Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 LWG).

Der **Kreiswahlvorschlag** soll nach dem Muster der **Anlage 6 LWO** eingereicht werden.

Er muss enthalten (§§ 14 Abs. 5 LWG, § 30 Abs. 1 LWO):

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Bewerbers/in,
- b) den Namen der einreichenden Partei einschließlich ihrer Kurzbezeichnung, sodenn sie eine führt, sofern der Bewerber für eine Partei auftritt.

Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 30 Abs. 4 LWO in jedem Fall folgende Anlagen beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 9**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der Gemeinde, nach dem Muster der **Anlage 10 LWO**, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (**Wählbarkeitsbescheinigung**),
3. die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** nach **Anlage 7 LWO** und **Wahlrechtsbescheinigungen** (ebenefalls **Anlage 7 LWO** oder **Anlage 8 LWO**), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (§ 30 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 LWO).

Wird der **Kreiswahlvorschlag von Parteien** eingereicht, ist Folgendes **zusätzlich** beizufügen:

1. eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 11 LWO**, im Falle des § 19 Abs. 2 LWG auch über die wiederholte Abstimmung,
2. eine Versicherung an Eides statt nach § 19 Abs. 4 Satz 2 LWG nach dem Muster der **Anlage 12 LWO**,
3. eine **Versicherung** des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 9 LWO**, in der der/die Bewerber/in versichert, dass er/sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 LWO).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste den Kreiswahlvorschlag unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 14 Abs. 2 Satz 3 LWG). Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die keine Unterstützungsunterschriften beibringen müssen, gilt die Landesleitung der Partei als Vertrauensperson, wenn keine angegeben wurde (§ 31 Abs. 2 LWO). Soweit das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung nichts anderes bestimmen, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 31 Abs. 1 LWO).

Die Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge können kostenfrei

- in der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Zimmer 265 und Zimmer 258, (Tel.: 03496/60 15 40, 03496/60 15 32, Fax: 03496/60 15 02) angefordert und/oder abgeholt
- per E-Mail unter der E-Mail-Adresse wahlen@anhalt-bitterfeld.de angefordert oder

- **von der Homepage des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter www.anhalt-bitterfeld.de heruntergeladen werden. Dies gilt nicht für das Formblatt für die Beibringung von Unterstützungsunterschriften. Diese sind schriftlich oder per E-Mail abzufordern.**

1.2 Zusätzliche Bestimmungen für Parteien, die im Bundestag oder Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind und damit von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind (§§ 12, 17 LWG, § 30 LWO)

Der Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt hat in seiner Bekanntmachung vom 17.03.2010 festgestellt, dass folgende Parteien die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.2.2010 (GVBl. LSA S. 80) erfüllen und damit von der Beibringung von

Unterstützungsunterschriften befreit sind (§ 17 Abs. 3 LWG und § 30 Abs. 3 LWO):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Kreiswahlvorschläge sind **von der Landesleitung** der jeweiligen Partei **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.

In jedem Wahlkreis kann nur ein Kreiswahlvorschlag eingereicht werden (§ 14 Abs. 6 LWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberech-

tigten Mitgliedern der Partei in geheimer Wahl bestimmt worden ist. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den wahlberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Bestimmung des Bewerbers gewählt worden sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 und 2 LWG).

Den Bewerbern/innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen dürfen frühestens 44 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 5. Landtags von Sachsen-Anhalt - also ab dem 25.12.2009 - stattfinden (§ 19 Abs. 2a LWG). Der Landesvorstand oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 19 Abs. 2 LWG).

1.3 Zusätzliche Bestimmungen für Parteien, die nicht im Bundestag oder Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind und damit Unterstützungsunterschriften beibringen müssen

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht unter 1.2 aufgeführt sind, können als solche nur dann Kreiswahlvorschläge einreichen, wenn sie **spätestens am 61. Tage vor der Wahl**, das ist der **18.01.2011**, dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl nach dem Muster der **Anlage 5 LWO** angezeigt haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 17 LWG).

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Die Anzeigefrist ist eine Ausschlussfrist. Eine nach dem 18.01.2011 eingereichte Anzeige ist unheilbar unwirksam (§ 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 LWO).

Diese Kreiswahlvorschläge müssen zusätzlich - zu den in 1.1 und 1.2 genannten Voraussetzungen - von mindestens **100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen (Vollendung des 18. Lebensjahres sowie mindestens 3 Monate im Land Sachsen-Anhalt wohnhaft) muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterschriften müssen auf **amtlichen Formblättern nach Anlage 7 LWO** unter Beachtung folgender Vorschriften erbracht werden (§ 30 Abs. 3 LWO):

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2004 (GVBl. LSA S. 506), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 701), in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Ferner sind bei Parteien deren Name und sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird auch diese anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt worden ist. Der Kreiswahlleiter vermerkt die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben im Kopf der Formblätter.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.

3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach **Anlage 7** oder gesondert nach dem Formblatt der **Anlage 8** eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist (**Wahlrechtsbescheinigung**). Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

4. Für Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, nachdem der Bewerber nach § 19 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

1.4 Zusätzliche Bestimmungen für Einzelbewerber/-innen

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern/-innen haben die Bezeichnung „Einzelbewerber“ zu führen und müssen zusätzlich zu den in 1.1 genannten Voraussetzungen ebenfalls, wie in Abschnitt 1.3 erläutert, von **mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 LWG).

Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages erfolgt durch die Vertrauenspersonen (siehe Fußnote 5 der Anlage 6 LWO).

Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt (**Anlage 7 LWO**) oder gesondert (**Anlage 8 LWO**) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er/sie ins Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, aus der hervorgeht, dass er/sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist (**Wahlrechtsbescheinigung**).

Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

2. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 21 LWG)

Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (31.01.2011, 18.00 Uhr) geändert oder zurückgezogen werden. Derartige Erklärungen sind beim Kreiswahlleiter schriftlich einzureichen; sie können nicht widerrufen werden. Sie sind nur wirksam, wenn sie

1. bei Kreiswahlvorschlägen, die von wenigstens 100 Wahlberechtigten unterschrieben sind (§ 14 Abs. 2 LWG): von zwei Dritteln der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages,

2. bei Kreiswahlvorschlägen, die von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterschrieben sind (§ 14 Abs. 4 LWG): von der Landesleitung, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht hat, abgegeben werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat; beim Kreiswahlvorschlag einer Partei, für die die Voraussetzung nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG zutrifft, genügt die Unterschrift der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei. Das Verfahren nach § 19 LWG (Bewerberbenennungsverfahren) braucht nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines

Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

3. Zulassung und Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen

Die beim Kreiswahlleiter eingegangenen Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 22 Abs. 1 LWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt gem. § 22 Abs. 2 Satz 2 LWG nicht vor, wenn

- a) die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 22 Abs. 3 LWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 22 Abs. 4 LWG).

Über die **Zulassung der Kreiswahlvorschläge** entscheidet der Kreiswahlausschuss gem. § 23 Abs. 6 LWG **spätestens am 44. Tag vor der Wahl (04.02.2011)**. Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 33 Abs. 1 LWO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses gem.

§ 4 Abs. 1 LWO öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht worden sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder durch die Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt sind, es sei denn, dass in den Vorschriften des Landeswahlgesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Lässt der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tagen nach der mündlichen Bekanntmachung der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die auf dem Kreiswahlvorschlag benannte Vertrauensperson, der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören.

Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 38. Tage vor der Wahl getroffen werden.

Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe, weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin und macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge (ggf. nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses im Beschwerdeverfahren) unverzüglich öffentlich bekannt (§ 23 Abs. 10 LWG, § 35 LWO).

Köthen (Anhalt), 01. Juli 2010

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 22, 23, 28 und 29

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

Gemäß § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ vom 15.12.2009 hat der Verband wesentliche Festsetzungen des Wirtschaftsplanes, den Beschluss der Verbandsversammlung und die erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Salzlandkreis bekanntzumachen.

Beschluss 198/10 der 49. Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 22.06.2010

Die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ beschließt, gemäß §§ 13 und 16 GKG LSA i. V. m. § 15 Abs. 1 EigBG LSA i. V. m. § 44 Abs. 3 Nr. 4 analog GO LSA den Wirtschaftsplan 2010

1. im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 7.927.000,00 EUR

in den Aufwendungen auf 7.927.000,00 EUR

Jahresergebnis 0,00 EUR

und

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf 5.683.300,00 EUR

in den Ausgaben auf 5.683.300,00 EUR

festzusetzen,

- 2. den Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan 2010 vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 1.798.700,00 EUR festzusetzen,

3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt,
4. den Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, auf 2.500.000 EUR festzusetzen,
5. den Verbandsumlagebetrag 2010 gemäß § 13 Abs. 1, 2 GKG LSA, § 15 Abs. 2 EigBG LSA in Verbindung mit § 12 EigVO LSA und § 14 der Verbandsatzung in Höhe von 615.000,00 EUR im Wirtschaftsplan 2010 festzusetzen, da der Finanzierungsbedarf aus der Vermögensübernahme nicht durch sonstige Einnahmen und spezielle Entgelte gedeckt werden kann. Die Verteilung auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden ergibt sich aus dem anliegenden Wirtschaftsplan 2010 (Seite 6).
6. den Stellenplan 2010 auf 3 Beamte und 29 Arbeitnehmer festzusetzen.

Calbe (Saale), den 22.06.2010

gez. Tecklenburg (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer

Wirtschaftsplan 2010

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 44, 92 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S.446), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Versammlung des

Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" am 22.06.2010 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 beschlossen:

Wirtschaftsführung

Nach § 2 des Gesetzes zur Einführung über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt (NKHREG LSA) vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S.128) haben kommunale Verbände, die in dem in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitraum ihre Geschäftsvorfälle nicht nach dem System der doppelten Buchführung (nach dem genannten neuen Gesetz), finden bis zur Umstellung des Rechnungswesens die Vorschriften der Gemeindeordnung, des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und des Eigenbetriebsgesetzes sowie der Eigenbetriebsverordnung in der bis zum Inkrafttreten diese Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, die Jahresabschlussprüfung und Entlastung erfolgen nach den Vorschriften der des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S.446), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) vom 20.08.1997 (GVBl. LSA S. 758), in der zurzeit geltenden Fassung, sofern diese Bestimmungen nicht den Regelungen des GKG-LSA und der GO LSA widersprechen.

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan	Schmutzwasserentsorgung
die Erträge	7.927.000 Euro
die Aufwendungen	7.927.000 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro

im Vermögensplan

die Einnahmen 5.683.300 Euro

die Ausgaben 5.683.300 Euro

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.798.700 Euro** festgesetzt.

Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten künftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf **0 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000 Euro** festgesetzt.

Zur Deckung des Liquiditätsbedarfs erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage für die Schmutzwasserbeseitigung, aufgrund des Finanzierungsbedarfes aus Vorjahresverlusten, der nicht durch sonstige Einnahmen und spezielle Entgelte gedeckt werden kann. Der Gesamtumlagebetrag 2009 wird gemäß § 13 Abs. 1, 2 GKG LSA, § 15 Abs. 2 EigBG LSA in Verbindung mit § 12 EigVO LSA und § 14 der Verbandsatzung in Höhe von **615.000 Euro** festgesetzt und teilt sich gemäß den Regelungen der Verbandsatzung wie folgt auf:

<u>Einwohnerstatistik (StaLa) 31.12.2008</u>	<u>Gemeinde</u>	<u>Umlage 2010</u>
6.306	Barby	174.882,31 Euro
10.352	Calbe (Saale)	287.088,74 Euro
514	Gnadau	14.254,60 Euro
5.004	Nienburg (Saale)	138.774,35 Euro

<u>Umlagebetrag 2009</u>	<u>Einwohner</u>	<u>Umlagebetrag</u>
615.000 Euro	22.176 Einwohner	27,73 Euro/Einwohner

Der Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird auf

Beamte 3 Stellen
Arbeitnehmer 29 Stellen festgesetzt.

Die Ausgabenansätze im Vermögensplan bleiben entsprechend § 19 Abs.1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für Ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Die Aufwendungen im Erfolgsplan werden gemäß § 18 Abs.2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit sie sachlich eng zusammenhängen. Die Ausgaben im Vermögensplan werden gemäß § 18 Abs.4 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit sie sachlich eng zusammenhängen.

Der Wirtschaftsplan tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Calbe (Saale), den 22.06.2010

gez. Tecklenburg (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 100 Abs. 2 und § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises unter Az. 30.15.1.08-II-Ma am 13.07.2010 erteilt worden. Der Wirtschaftsplan liegt nach § 18 Abs. 2 Satz 3 der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" vom 02.08.2010 bis 11.08.2010 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“, in Calbe (Saale) Breite 9, zu folgenden Sprechzeiten

Montag
9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

Dienstag
9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Mittwoch
9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag
9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Freitag
9.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Calbe (Saale), den 19.07.2010

gez. Tecklenburg (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1
Auszug aus der aufsichtsbehördlichen
Stellungnahme der Kommunalaufsicht
des Salzlandkreises vom 13.07.2010

„ ... zum Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ für das Wirtschaftsjahr 2010 ergeht folgende Entscheidung:

Die Genehmigung des mit Beschluss Nr. BV 198/10 in der Verbandsversammlung vom 22. Juni 2010 beschlossenen und im Vermögensplan 2010 festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.798.700 EUR wird hiermit erteilt. ...“

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

- **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Schönebeck, Schönebeck-Salzelmen, Schönefeld-Grünwalde, Schönebeck-Frohse, Schönebeck-Felgeleben**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Schönebeck,
Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Stromleitungen 87, 88, 89, 90,
91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 101,
102 und 103
Fernwärmeleitungen 15, 16, 17,
18 und 19

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Schönebeck	1, 4
Schönebeck-Salzelmen	1, 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 23, 25
Schönebeck-Grünwalde	1
Schönebeck-Frohse	3, 4
Schönebeck-Felgeleben	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 28.07.2010 bis zum 25.08.2010 im
Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Ein-
sichtnahme wird gebeten. Telefonische
Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779
möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Lei-
tungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs.
2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von
vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigen-
tümer des belasteten Grundstücks nach
Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforde-
rung durch den Grundstückseigentümer
ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Lei-
tungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
kann beim Landesverwaltungsamt, Refe-
rat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle
(Saale) schriftlich oder zur Niederschrift
nur bis zum Ende der Auslegungsfrist er-
hoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Morgenstern

- **Bescheinigungsverfahren nach
Grundbuchbereinigungsgesetz –
Gemarkung Barby, Tornitz, Groß
Rosenburg, Breitenhagen**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt,
dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3,
38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereini-
gungsgesetz (GBBerG) vom 20. De-
zember 1993 (BGBl. I S. 2192) i. V. m. §
7 Sachenrechts-
Durchführungsverordnung (SachenR-
DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900)
für die

20-kV-Leitung Nr. 264 Ba.. UW
Barby-Gr. Rosenberg

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in
Anspruch genommenen Grundstücken
beschränkte persönliche Dienstbarkeiten
zum Besitz und Betrieb sowie zur Unter-
haltung und Erneuerung bereits beste-
hender Leitungen / Anlagen bescheinigt
werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz
für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet
der ehemaligen DDR genutzten Energie-
fortleitungen einschließlich der dazuge-
hörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis sind folgende Gemar-
kungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Barby	7, 10, 12, 13
Tornitz	8
Groß Rosenberg	6, 8, 9, 10, 24, 27
Breitenhagen	7, 8

Die eingereichten Anträge sowie die bei-
gefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 28.07.2010 bis zum 25.08.2010 im
Raum C 3.06 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Ein-
sichtnahme wird gebeten. Telefonische
Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514
3777 von Montag bis Donnerstag mög-
lich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Orlik

Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

- **Satzung über die Aufhebung der Satzung Nr. 1/10 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ – Verbandssatzung (VS-WVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2009 im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – 20. Jahrgang Nr. 58**
- **Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Görzig und dem Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“**

Die Aufhebungssatzung und die Zweckvereinbarung sind als Anlagen angefügt.

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

**06406 Bernburg (Saale)
Köthensche Straße 54
Tel. 03471/3757-0
Fax 03471/3757-12**

Satzung über die Aufhebung der Satzung Nr. 1/10 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ – Verbandssatzung (VS-WVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2009 im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – 20. Jahrgang Nr. 58

Präambel

Auf Grund der §§ 6, 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190, 191), und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.07.2010 beschlossen:

§ 1

Die Satzung Nr. 1/10 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ – Verbandssatzung (VS-WVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2009 im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – 20. Jahrgang Nr. 58 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebung wird wirksam mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung dieser Satzung am 28. Juli 2010.

Bernburg (Saale), 15.07.2010


Schulze
Geschäftsführer



Zweckvereinbarung

zwischen der

Gemeinde Görzig

vertreten durch den

Bürgermeister, Herrn Kniestedt

nachfolgend – Gemeinde – genannt

und dem

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

vertreten durch den

Geschäftsführer, Herrn Schulze

nachfolgend – Verband – genannt

Präambel

Die Gemeinde und der Verband haben im Jahr 2009 eine Zweckvereinbarung über die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde abgeschlossen. Die Zweckvereinbarung über die Übernahme der Aufgabe der Trinkwasserversorgung durch den Verband dient einerseits dem Ziel, durch Synergieeffekte die wasserwirtschaftlichen Aufgaben im Gebiet der Gemeinde effizienter zu lösen und andererseits die Mitgliedschaft der Gemeinde im Zweckverband vorzubereiten.

§ 1 Gegenstand

Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf den Verband. Als Gemeindegebiet gilt das Gebiet der Gemeinde zum Stichtag 31.12.2008 einschließlich aller Ortsteile.

§ 2 Wirksamkeit

- (1) Die Übertragung der Aufgabe erfolgt mit Bekanntmachung dieser Zweckvereinbarung in den Bekanntmachungsorganen der beteiligten Parteien in ihren Bekanntmachungsorganen, frühestens zum 01.01.2011.
- (2) Diese Vereinbarung setzt das wirksame Ausscheiden der Gemeinde aus dem Wasserverband "Fuhnetal" bis zum 31.12.2010 voraus. Dem Antrag auf Austritt aus dem Wasserverband "Fuhnetal" wurde unter dem 13.01.2010 einstimmig von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes "Fuhnetal" entsprochen.
- (3) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 3 Aufgabenerfüllung

Der Verband wird die technische und kaufmännische Betriebsführung mit eigenen Mitteln durchführen. Er übernimmt das mindestens mittelfristig nutzbare Anlagenvermögen zum Zeitwert. Die Gemeinde übergibt dem Verband mindestens sechs Monate vor Wirksamwerden dieser Vereinbarung:

- die vorhandenen Satzungen bzw. ALB und Preisvorschriften,
- den Jahresabschluss 2009 des derzeit versorgenden Verbandes,
- eine aktuelle Kundenstammdatei,
- eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden bezüglich der Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde,
- Bestandsunterlagen

§ 4 Anschlussgrad

Die Grundstücke der Gemeinde sind an die Trinkwasserversorgungsanlage vollständig angeschlossen, soweit sie dauerhaft zu Wohnzwecken genutzt werden. Neu- und Ersatzinvestitionen sind nach dem bisherigen Kenntnisstand mittelfristig nicht erforderlich.

§ 5 Ortsrecht

- (1) Bis zum 31.12.2012 gelten die bisherigen Gebühren/Preise bzw. Beiträge/Baukostenzuschüsse für die Trinkwasserversorgung weiter. Ab den 01.01.2013 gibt es für den Verband und das Gebiet der Gemeinde ein einheitliches Trinkwasserversorgungsgebiet mit einheitlichen Preisen.
- (2) Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung gilt für die Trinkwasserversorgung auf dem Gebiet der Gemeinde das Ortsrecht des Verbandes:
- Satzung Nr. 11/10 Satzung über die Versorgung mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (SVT-WVS)
 - Preisregelung Nr. 13/03 Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (APR-WVS) (mit Ausnahme der Preise entsprechend Abs. 1)
 - Wasserlieferungsbedingungen Nr. 12/10 des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" als ergänzende Vertragsbedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

und die AVBWasserV.

Gleichzeitig werden die entsprechenden Vorschriften des Wasserverbandes "Fuhnetal", die derzeit auf dem Gebiet der Gemeinde gelten, unwirksam:

§ 6 Grundsätze des Aufgabenübergangs

- (1) Der Verband übernimmt von der Gemeinde kein Personal.
- (2) Der Verband übernimmt von der Gemeinde folgende Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte.
- (3) Forderungen, die vor dem 31.12.2010 entstanden sind, werden von der Gemeinde beglichen. Dies gilt nicht, soweit die Verbindlichkeit, Vorräte, Grundstücke und nicht abgeschriebene Investitionen betreffen.
- Vorräte sind vom Verband käuflich entsprechend Menge und Einstandspreis zu erwerben.
 - Soweit Grundstücke von der Gemeinde erworben worden und weiterhin der Trinkwasserversorgung dienen, sind diese zum Buchwert an den Verband zu veräußern
 - Investitionsgüter sind zum Zeitwert abzüglich Zuschüsse Dritter und Beiträge/BKZ vom Verband zu veräußern.

§ 7 Laufzeit, Vergütung, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag läuft bis zum 31.12.2024. Er verlängert sich um weitere zehn Jahre, wenn nicht eine der beiden Parteien diesen mit einer Frist von einem Jahr zum Ende der Laufzeit kündigt.
- (2) Wird diese Vereinbarung beendet, übernimmt die Gemeinde nach den Grundsätzen des

§ 6 dieser Vereinbarung die Aktiva und Passiva, soweit sie im Gemeindegebiet belegen sind. Ein Personalübergang vom Verband an die Gemeinde erfolgt nicht.

- (3) Der Verband erhält für die Durchführung der Trinkwasserversorgung keine gesonderte Vergütung. Er wird seine Aufwendungen in die Preise einkalkulieren.

§ 8 Steuern, Notar- und Rechtsberatungskosten

- (1) Steuern und Abgaben aus dieser Vereinbarung trägt der jeweils Übernehmende.
- (2) Notar- und Gerichtskosten, soweit sie aus Grundstückssachen anfallen, trägt der jeweils Übernehmende.
- (3) Rechtsberatungskosten und Kosten für externe Berater trägt jede Seite selbst.


§ 9 Abschließende Vereinbarungen

- (1) Eine weitere Übertragung der Aufgabe Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Görzig durch den Verband ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- (2) Der Verband wird das Genehmigungsverfahren für diese Vereinbarung beim Landesverwaltungsamt beantragen und regelt die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Verband und der Gemeinde.
- (3) Dieser Vertrag gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger der Parteien.
- (4) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (5) Diese Vereinbarung wird in 7 Exemplaren ausgefertigt. Jede Seite erhält zwei Exemplare, je eine erhält das Landesverwaltungsamt bzw. die Kommunalaufsichtsbehörde der für die Parteien zuständigen Landkreise.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird nicht die gesamte Zweckvereinbarung unwirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame so zu ersetzen, dass sie den wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung möglichst nahe kommt.

Görzig, 11.05.2010


Kniestadt
Bürgermeister
Gemeinde Görzig

Bernburg (Saale), 11.05.2010

Siegel 
Schulze
Geschäftsführer
Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethe"

